



Vorlage der Verwaltung für den Magistrat der Stadt Felsberg

Datum: 27.05.2026

VL-52/2026

Beratungsfolge	Termin
Magistrat der Stadt Felsberg	01.06.2026
Haupt - und Finanzausschuss	16.06.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg	25.06.2026

Thema: **Beschluss der geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 und Erteilung der Entlastung**

Sachverhalt:

Nach § 112 HGO sind die Kommunen verpflichtet für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss vorzulegen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Vermögensrechnung (Bilanz)
2. der Ergebnisrechnung
3. der Finanzrechnung
4. dem Anhang
5. dem Rechenschaftsbericht
6. den Übersichten/ Anlagen

Aufbauend auf die Schlussbilanz 2021 der Stadt Felsberg, für die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2024 entsprechend § 114 HGO Entlastung erteilt wurde, ist der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen und dem Anhang gemäß §§ 44 - 50 GemHVO erstellt worden. Er wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises gemäß § 128 HGO mit Aufstellungsbeschluss des Magistrates vom 25.03.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Im Folgejahr wurde der Jahresabschluss 2023 erstellt und nach Aufstellungsbeschluss des Magistrates vom 14.04.2025 dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises zur Prüfung vorgelegt.

Die gemeinsame Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erfolgte vom 05.10.2025 bis zum 10.11.2025. Die Niederschrift der Prüfungsfeststellungen wurde am 18.11.2025 erstellt. Die aufgrund der Prüfungsfeststellungen vorzunehmenden Buchungen wurden bis zum 17.03.2026 vorgenommen und die Unterlagen mit der Niederschrift über die Prüfungsfeststellungen dem Rechnungsprüfungsamt zur Nachprüfung vorgelegt.

Der endgültige Prüfungsbericht wurde durch das Rechnungsprüfungsamt am 05.05.2026 übermittelt. Es wurde durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 mit ihren Anlagen und dem Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach § 112 a Abs. 2 HGO besteht, die Verpflichtung, spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zu einem Gesamtabchluss zusammenzufassen. Nach § 112 b Absatz 1 HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit. Über diesen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist nach § 112 b Absatz 3 HGO Beschluss zu fassen. Hier reicht ein einmaliger Beschluss aus der bis zum Widerruf der Gemeindevertretung für alle zukünftigen Jahre wirksam ist.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 mit ihren Anlagen und dem Anhang werden der Stadtverordnetenversammlung nach § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 114 HGO ist über die Entlastung des Magistrates Beschluss zu fassen.

Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Beschluss zum Jahresabschluss 2022

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO wird der vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises geprüfte Jahresabschluss 2022 der Stadt Felsberg beschlossen und dem Magistrat der Stadt Felsberg Entlastung für das Rechnungsjahr 2022 erteilt.

Beschluss zum Jahresabschluss 2023

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO wird der vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises geprüfte Jahresabschluss 2023 der Stadt Felsberg beschlossen und dem Magistrat der Stadt Felsberg Entlastung für das Rechnungsjahr 2023 erteilt.

Grundsätzlicher Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses

Es wird nach § 112 b Absatz 3 HGO beschlossen auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss 2022 ENDFASSUNG mit Unterschrift
- (2) Jahresabschluss 2023 ENDFASSUNG mit Unterschrift
- (3) Prüfbericht JA Stadt Felsberg 2022
- (4) Prüfbericht JA Stadt Felsberg 2023

Abstimmung:	Ja _____	Nein _____	Enthaltung _____
-------------	----------	------------	------------------